



Leitfaden zur Melde- und Mitwirkungspflicht der Lehrpersonen bei Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Meldepflicht

Das Bundesrecht sieht vor, dass alle Personen in amtlicher Tätigkeit zu einer Meldung an die KESB verpflichtet sind, wenn ihnen eine Person (bzw. ein Kind) hilfsbedürftig oder gefährdet erscheint. Unter diese Meldepflicht fallen grundsätzlich auch Lehrpersonen, wenn Ihnen in Ausübung ihrer Aufgabe eine Lernende oder ein Lernender als gefährdet im Kindeswohl erscheint. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist nicht notwendig.

Erkennt die Lehrperson eine Schutzbedürftigkeit /Gefährdung, klärt sie ab, ob auch weitere Schulorgane von einer möglichen Gefährdungslage des Kindes ausgehen, und informiert die Schulleitung. Die Meldung an die KESB erfolgt durch die Schulleitung. Die Lehrperson ist dadurch von möglichen Reaktionen der Eltern ihr gegenüber entlastet und kann das Kind weiter unterrichten, was im Sinne des Kindeswohls ist.

Das Online-Meldeformular für Schulen findet man auf der [Webseite der KESB, im Downloadcenter](#).

Mitwirkungspflicht

Alle im kindesschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Personen bzw. die Verwaltungsbehörden und Dritte sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht der Lehrpersonen bezieht sich auf eigene Beobachtungen und Berichte zur schulischen Entwicklung des betroffenen Kindes.

Erhält die Lehrperson von der Kindesschutzbehörde die Aufforderung, Auskünfte in einem kindesschutzrechtlichen Verfahren zu erteilen, klärt sie mit der Schulleitung ab, ob durch die beabsichtigte Auskunft schutzwürdige Interessen von Drittpersonen betroffen sind, und trifft gegebenenfalls die notwendigen Schutzmassnahmen (z.B. Schwärzen, Anonymisieren).

Behördliche Akten (z. B. Protokolle, Berichte usw.) dürfen auf Gesuch der KESB nur von den Schulbehörden, nie von der Lehrperson herausgegeben werden. Die Behörden sind zur Amtshilfe verpflichtet. Sie müssen vor der Herausgabe prüfen, ob wegen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Person private oder öffentliche Interessen verletzt werden, und gegebenenfalls die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Aufgrund der Pflicht zur Amtshilfe wird das Gebot der Vertraulichkeit ausnahmsweise durchbrochen. Dabei müssen wie beschrieben die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Das heisst, es dürfen nur diejenigen Informationen bekannt gegeben werden, welche für die Abklärung durch die KESB sachlich notwendig sind.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit